

Veröffentlicht:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Transfer- und Gründerzentrum“ (TUGZ) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.07.2017

Auf der Grundlage des § 99 Absatz 2, § 79 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA Seite 89), in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg¹ vom 27. März 2012 (MBI. LSA Seite 305), hat der Senat in seiner Sitzung am 12.07.2017 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die OVGU bekennt sich zum Wissens- und Technologietransfer und der Unterstützung von Ausgründungen als Aufgaben ihres forschungspolitischen Auftrags – neben Forschung und Lehre – und gestaltet diese aktiv. Diese Aufgaben bündelt die OVGU im „Transfer- und Gründerzentrum“ (TUGZ).

Die Notwendigkeit, die Transferstrukturen an der OVGU zu fokussieren und die Unterstützung von Ausgründungen aus der Universität nachhaltig weiterzuentwickeln, wurde bereits im Jahr 2014 im Rahmen der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplans erkannt und dem Rechnung tragend ein Strategieprozess für den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründungsförderung an der Universität angestoßen. Es ist das eindeutige strategische Ziel der OVGU, sich in den kommenden zehn Jahren als überregional sichtbare Transfer- und Gründeruniversität in Deutschland zu etablieren.

Auf dem Weg zur Transfer- und Gründeruniversität werden zunächst die Transferaktivitäten der Universität professionalisiert, durch neue innovative Elemente ergänzt, in den akademischen Strukturen der Universität verankert und flexibel auf künftige Anforderungen ausgerichtet. Parallel wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket implementiert, um Gründungen durch Mitglieder der Universität nachhaltig und intensiv zu unterstützen.

Mit diesem Organisationsentwicklungsschritt will die OVGU den Status als Transfer- und Gründerhochschule weiterentwickeln und ausbauen und gemäß ihrem Leitbild die Bereiche Wissens- und Technologietransfer sowie Gründungsförderung als Teil ihrer „Third Mission“ auf ein dauerhaftes Fundament stellen.

¹ nachfolgend OVGU

Teil I – Verwaltungsordnung

§1 Rechtsstellung

- (1) Die Struktureinheit „Transfer- und Gründerzentrum“ (kurz: TUGZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der OVGU und als solche Kompetenz- und Dienstleistungseinrichtung für die Fakultäten und Institute, die Verwaltung, die weiteren zentralen Einrichtungen der OVGU, sowie das Rektorat im Bereich des Wissens- und Technologietransfers und der Ausgründungen aus der Universität.
- (2) Die Betriebseinheit steht unter der Verantwortung des zuständigen Rektorsmitglieds.

§2 Aufgaben

- (1) Das TUGZ fungiert als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinationsstelle für Wissens- und Technologietransfer, gewerbliche Schutzrechte sowie Unternehmensgründungen. Es unterstützt zielgruppenorientiert Mitglieder der OVGU nach bestem Wissen und im Rahmen seiner Ressourcen.
- (2) Das TUGZ betreibt aktive Netzwerkarbeit zu allen für den Wissens- und Technologietransfer relevanten Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft (u.a. den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Sachsen-Anhalts, Kammern, Stadt Magdeburg, Kommunen, Finanzierungspartner sowie Wirtschaftsunternehmen) mit dem Ziel, die Wahrnehmung der OVGU als Transfer- und Gründerhochschule zu erhöhen und die Interaktion mit den Partnern zu stärken. In dieser Aufgabe fungiert das TUGZ insbesondere als zentraler Ansprechpartner für Unternehmen an der OVGU.
- (3) Zu den wesentlichen Aufgaben des TUGZ gehören:
 - a) Implementierung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen (Service-Infrastrukturen), insbesondere für die Begleitung innovativer Unternehmensgründungen, die Entwicklung von Produkten und die Sicherung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte;
 - b) Beratung und Begleitung von AkteurInnen der OVGU zu Themen des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zu administrativ-operativen Fragen bei Unternehmensgründungen;
 - c) Sensibilisierung und Unterstützung der Fakultäten der OVGU im Bereich Wissens- und Technologietransfer, gewerbliche Schutzrechte sowie Unternehmensgründungen, insbesondere durch eine stringente unternehmerische Erschließung und Verwertung von verfügbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnissen;
 - d) aktive Unterstützung bei der wirtschaftlichen Verwertung von Schutzrechten inklusive des Managements von Patentportfolios;
 - e) Einwerbung und Management von Forschungs- und Kooperationsprojekten (Drittmitelprojekten) mit nationalen und internationalen Unternehmen, mit dem Ziel der Erhöhung der Einnahmen aus der Wirtschaft;

- f) Einwerbung von Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt, von Bund oder EU im Rahmen des Aufgabenspektrums des TUGZ inklusive operativem und administrativem Management dieser Förderprojekte;
 - g) Unterstützung bei Antragstellungen und Anbahnung von Kooperationen im Bereich Wissens- und Technologietransfer;
 - h) Durchführung von (Netzwerk-)Veranstaltungen und Schulungsmaßnahmen im Kontext von Wissens- und Technologietransfer, insbesondere zu gewerblichen Schutzrechten und Unternehmensgründungen.
- (4) Das TUGZ ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und organisatorischer Aspekte verpflichtet, die ihm anvertraute Infrastruktur bestmöglich zu betreiben.

§3 Leitung

- (1) Die Leitung ist unmittelbar dem zuständigen Rektoratsmitglied der OVGU unterstellt.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Leitung die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des TUGZ und ist für die Durchführung der zugeordneten Aufgaben sowie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Zentrums verantwortlich.
- (3) Die Leitung ist unmittelbar allen MitarbeiterInnen vorgesetzt, die der Betriebseinheit fachlich und organisatorisch zugeordnet sind.
- (4) Der Leitung obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- (a) Umsetzung der strategischen Ziele der OVGU für den Wissens- und Technologietransfer in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung;
 - (b) Implementierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Gründungen aus der Universität heraus;
 - (c) Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und investiven Mittel einschließlich der Mittel Dritter, sowie die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung;
 - (d) Weisungsberechtigung gegenüber den Nutzungsberechtigten nach §5 und insbesondere Entscheidung über Umfang und Dauer der Nutzung von Ressourcen des TUGZ im Fall von Nutzungskollisionen.

§4 Berichtspflicht

Das TUGZ berichtet kalenderjährlich, bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres, über die geleistete Arbeit sowie die Verwendung der eingesetzten (Projekt-)Mittel an das Rektorat. Ergänzend berichtet das TUGZ dem Senat im zweijährigen Turnus und jeweils im Sommersemester direkt über seine geleistete Arbeit in angemessener Art und Weise.

Teil II – Benutzungsordnung

§5 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Ressourcen der Betriebseinheit TUGZ können grundsätzlich durch alle Mitglieder der OVGU genutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des TUGZ.
- (2) Aufgrund gesonderter Vereinbarungen und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens kann die Infrastruktur des TUGZ auch externen Partnern, insbesondere Unternehmensgründungen aus der OVGU, zur Verfügung gestellt werden.

§6 Nutzung der Infrastruktur

- (1) Das TUGZ stellt den Nutzungsberechtigten im Rahmen der jeweils vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten die ihm zugeordnete Infrastruktur zur Verfügung. Hierzu gehören beispielsweise
 - die Beratung zum Wissens- und Technologietransfer, zu Schutzrechten sowie zum Gründungsprozess;
 - die befristete Nutzung von Büroräumen und Coworking-Spaces durch Gründungsteams.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, soweit sie Infrastruktur des TUGZ nutzen,
 - das ihnen überlassene Inventar sachgemäß und sorgfältig zu behandeln,
 - Beschädigungen am Inventar oder Störungen unverzüglich der Leitung anzuzeigen,
 - den fachlichen Weisungen der TUGZ-MitarbeiterInnen Folge zu leisten.
- (3) Die Nutzung der Infrastruktur des TUGZ durch einzelne Gründer/-teams setzt den Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung voraus.
- (4) Die Infrastruktur ist gemäß den anerkannten Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft gem. § 99 Absatz 2, § 79 HSG LSA in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung der OVGU anzuzeigen.

Magdeburg, den 26.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor